

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl eines Ortschaftsrats Gommern

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, gebe ich nachfolgend aufgeführtes bekannt:

Die Wahl des Ortschaftsrats Gommern findet am **Sonntag, dem 07. Februar 2027, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

1. Wahl der Vertretung für die Ortschaft Gommern

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA wird die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte durch die Hauptsatzung bestimmt. Wahlgebiet ist die Ortschaft Gommern und Vogelsang.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung zu erbringen. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 KWG LSA sind zu beachten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Bei nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1, 2 und 3 KWG erfüllen, sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 4 **nicht** erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE).

Gemäß § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2026 lautet die Anzahl der Vertreter **11**. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennende Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit **16**. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **43** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

2. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrats Gommern am 07. Februar 2027 frühzeitig beim Wahlleiter der Stadt Gommern, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern einzureichen.

Die Frist zur Einreichung endet auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 KWG LSA am 01. Dezember 2026, 18.00 Uhr.

In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung des § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach die vorgenannte Einreichungsfrist eine Ausschlussfrist ist.

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 b KWO LSA eingereicht werden.

Zu den Vorschriften nach Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA.

4. Wahlanzeige

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, weise ich hin. Danach können Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **02. November 2026, 18 Uhr**, vor der Wahl der Landeswahlleiterin, Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“, in 39112 Magdeburg, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

5. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gommern, den 24.09.2026

Haberland
Wahlleiter